

Satzung

der

stock3 AG

Allgemeine Bestimmungen

1. Firma und Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma:
stock3 AG.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

2. Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist (a) der Betrieb eines Börseninformationsportals im Internet sowie Vermarktung der Werbeflächen auf dem Börseninformationsportal, (b) die Entwicklung, Umsetzung und Vermarktung von Internet-Dienstleistungen, (c) die Entwicklung von Webseiten und Internetdiensten, Vergabe von Lizenzen und Internetdiensten einschließlich der Auswertungsrechte und (d) die Beratung von Unternehmen in organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Fragen im Bereich der neuen Medien, Netzwerke und EDV.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern. Sie kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen jeder Art und unabhängig von deren Geschäftszweck des In- und Auslands beteiligen, solche Unternehmen erwerben oder gründen und deren Geschäftsführung übernehmen sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft kann ihren Betrieb und/oder einzelne Geschäftsbereiche in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen und sich auf die Wahrnehmung der Funktion einer Konzernholding beschränken.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Grundkapital und Aktien

4. Grundkapital und Aktien

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.120.000,00 (in Worten: Euro einmillionehundertundzwanzigtausend) und ist in 1.120.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Namen.
- 4.2 Die Form der Aktienurkunden sowie Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- 4.3 Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.
- 4.4 Der Vorstand ist bis zum Ablauf des 14. Juli 2027 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig, insgesamt jedoch um bis zu EUR 560.000,00 zu erhöhen.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zur Durchführung einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zu Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an anderen Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen;
- soweit es für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der anteilige Betrag des Grundkapitals der neuen Aktien insgesamt, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital anzurechnen, der auf die

neuen Aktien entfällt, die in den vorausgegangenen zwölf Monaten vor der Ausnutzung unter Ausschluss des Bezugsrechtes gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

Der Vorstand

5. Zusammensetzung

- 5.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, auch dann nur ein Vorstandsmitglied zu bestellen, wenn das Grundkapital der Gesellschaft Euro 3 Mio. übersteigt.
- 5.2 Ein Vorstandsmitglied kann vom Aufsichtsrat zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands ernannt werden.
- 5.3 Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat ist zulässig.

6. Vertretung der Gesellschaft

- 6.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten.
- 6.2 Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird und dass sie berechtigt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften auch als Vertreter eines Dritten zu vertreten.
- 6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit eine solche erlassen wurde.
- 6.4 Soweit der Vorstand aus mehreren Personen besteht, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Der Aufsichtsrat

7. Zusammensetzung Amtszeit, Amtsniederlegung

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- 7.2 Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit der Beendigung derjenigen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit im Wahlbeschluss bestimmen. Eine Wiederwahl ist statthaft.
- 7.3 Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legt es sein Amt nieder, so ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Wahl, die das Ausscheiden eines Ersatzaufsichtsratsmitgliedes gemäß Ziffer 7.4 zur Folge haben soll, hat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.
- 7.4 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen. Die Amtsdauer des Ersatzmitglieds beschränkt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Wahl gemäß Ziffer 7.3 stattfindet.
- 7.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt niederlegen ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, unter Angabe eines wichtigen Grundes jederzeit. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

8. Aufsichtsratsvorsitz

- 8.1 Der Aufsichtsrat wählt in der ersten nach seiner Wahl stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Das den Lebensjahren nach älteste anwesende Mitglied führt bei der Wahlhandlung den Vorsitz und bestimmt die Art und die Form der Abstimmung.
- 8.2 Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden für die in Ziffer 7.2 dieser Satzung festgelegte Amtszeit gewählt.

- 8.3 Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

9. Sitzungen/Einberufung

- 9.1 Der Aufsichtsrat muss zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten, soweit er nicht beschließt, lediglich eine Sitzung pro Kalenderhalbjahr abzuhalten. Er hat ferner Sitzungen dann abzuhalten, wenn es gesetzlich erforderlich ist oder sonst im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
- 9.2 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen und bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter unter Bestimmung des Ortes und der Zeit der Versammlung in Textform einberufen. Bei Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und mündlich, telefonisch oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen; zwischen Einladung und Sitzungstag sollen stets mindestens drei Tage liegen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

10. Innere Ordnung und Beschlussfassung

- 10.1 Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.
- 10.2 Schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführte Beschlussfassungen sind zulässig, wenn der Einberufende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Als Frist für die Stimmabgabe gelten die Regelungen über die Einberufung von Sitzungen des Aufsichtsrats gem. Ziffer 9.2.
- 10.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 10.4 Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder per Telefax übermittelte Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per

Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.

- 10.5 Die Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder soweit gesetzlich keine abweichende Mehrheit erforderlich ist. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden, oder, falls dieser nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, das gilt auch bei Wahlen.
- 10.6 Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung, oder bei Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen vom Abstimmungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zuzuleiten.
- 10.7 Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- 10.8 Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

11. Vergütung

- 11.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entstandenen baren Auslagen, zu denen auch die auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer zu rechnen ist, soweit diese vom Aufsichtsratsmitglied gesondert in Rechnung gestellt werden kann. Über die Gewährung einer Vergütung entscheidet die Hauptversammlung.
- 11.2 Die Gesellschaft trägt des Weiteren die Versicherungsprämien für die Haftpflichtversicherung, durch welche die Tätigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder versichert wird.

12. Geschäftsordnung; redaktionelle Änderungen der Satzung

- 12.1 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung gibt der Aufsichtsrat dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Soweit der Aufsichtsrat hiervon keinen Gebrauch macht, kann sich der Vorstand selbst eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- 12.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Die Hauptversammlung

13. Ort und Einberufung

- 13.1 Die Hauptversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Im Übrigen ist sie, abgesehen von den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen.
- 13.2 Die Einberufung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung gemäß Ziffer 14 anzumelden haben, im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung in Textform, per eingeschriebenem Brief oder mittels elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail, einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Die Mitteilung an die im Aktienregister Eingetragenen genügt.
- 13.3 Über die Hauptversammlung wird ein vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

14. Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrecht

- 14.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden.
- 14.2 Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform per Post, per Telefax oder auf einem in der Einberufung näher bezeichneten elektronischen Weg unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen. Der Vorstand kann in der Einberufung der Hauptversammlung eine kürzere, in Tagen zu bemessende Anmeldefrist vorsehen.
- 14.3 Je eine Aktie gewährt eine Stimme.
- 14.4 Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Wird mehr als eine Person bevollmächtigt, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung bedürfen der Textform, sofern § 135 AktG nichts Abweichendes bestimmt.

- 14.5 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist dabei auch ermächtigt, Umfang und Verfahren der Briefwahl im Einzelnen zu regeln. Eine etwaige Ermöglichung der Briefwahl und die dazu getroffenen Regelungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- 14.6 Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren der Online-Teilnahme zu treffen. Eine etwaige Ermöglichung der Online-Teilnahme und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.

15. Leitung der Hauptversammlung

- 15.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine andere durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Person. Trifft der Vorsitzende des Aufsichtsrats keine solche Bestimmung oder übernimmt die durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmte Person den Vorsitz der Hauptversammlung nicht, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch den Aufsichtsrat gewählt.
- 15.2 Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er legt die Art und Form der Abstimmung fest.
- 15.3 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Redner. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs den zeitlichen Rahmen des Verhandlungsverlaufs, der Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festzusetzen. Bei der Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeit kann der Versammlungsleiter zwischen erster und wiederholter Wortmeldung und nach weiteren sachgerechten Kriterien entscheiden.“

16. Beschlüsse und Wahlen

- 16.1 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz in nicht zwingender Form eine Mehrheit des bei der

Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor, so genügt dessen einfache Mehrheit.

- 16.2 Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.

17. Bild- und Tonübertragungen

- 17.1 Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung in den Fällen gestattet, in denen sie mit erheblichem Zeit-, Kosten oder sonstigem Aufwand verbundene Reisen zum Ort der Hauptversammlung in Kauf nehmen müssten.
- 17.2 Die Hauptversammlung kann auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.
- 17.3 Der Vorstand wird ermächtigt vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung zur Einberufung einer virtuellen Hauptversammlung ist befristet bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung dieser Änderung der Satzung in das Handelsregister.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

18. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

19. Jahresabschluss

- 19.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- 19.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, ggf. den Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das

Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt.

20. Rücklagen und Gewinnverwendung

- 20.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Sie kann auch eine andere Verwendung bestimmen, als sie in § 58 Abs. 3 Satz 1 AktG vorgesehen ist bzw. als die Verteilung unter die Aktionäre.
- 20.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie nach freiem Ermessen auch einen Teil des Jahresüberschusses, der die Hälfte übersteigt, bis zur Höhe des gesamten Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn nicht die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals übersteigen oder nach der Einstellung übersteigen würden. Bei der Berechnung sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.
- 20.3 Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats an die Aktionäre eine Abschlagsdividende gemäß § 59 AktG ausschütten.
- 20.4 Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen.
- 20.5 Vorstehende Absätze gelten, sofern keine zwingenden Regelungen entgegenstehen, sinngemäß auch für einen von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernjahresabschluss und Konzernlagebericht, soweit deren Aufstellung für die Gesellschaft als Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2 HGB) gesetzlich vorgeschrieben ist.

Schlussbestimmungen

21. Gründungsaufwand (GmbH alt)

Die Gründungskosten (insbesondere Notar-, Gerichts- und sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) bis zur Höhe von DM 5.000,00 übernimmt die Gesellschaft.

22. Formwechselaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit dem Formwechsel verbundenen Beratungs-, Gerichts- und Notarkosten, die Veröffentlichungskosten, die mit dem Druck der Aktien

verbundenen Kosten und alle eventuellen Prüfungskosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 7.500,00.